

Möglichkeiten des Gehaltsverzicht nach „Flexi II“ und BMF-Schreiben

Variable Gehaltsbestandteile wie z.B. Tantiemen oder Bonuszahlungen werden zumeist in der Zeit zwischen März und Mai eines Jahres ausbezahlt. Nicht selten handelt es sich dabei um fünf- oder sechsstelligen Euro-Beträge, von denen allerdings erst noch die anfallende Lohnsteuer abgezogen werden muss. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern bleiben dadurch im Extremfall nur ca. 58 Prozent der Sonderzahlung übrig. In der Vergangenheit konnte der Gesellschafter-Geschäftsführer dies umgehen, indem die hohen Tantiemen oder Bonuszahlungen zugunsten eines Wertkontenmodells umgewandelt wurden.

Mit BMF-Schreiben vom 17.06.2009 ist eine lohnsteuerlich anerkannte Nutzung eines solchen Wertkontenmodells für Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr möglich. Für viele GGF stellt sich nunmehr die Frage, wie auch zukünftig die Vorteile eines Wertkontenmodells genutzt werden können. Dabei spielten bislang folgende Aspekte die ausschlaggebende Rolle für die Einrichtung eines Wertkontenmodells:

- Unbegrenzt steuerfreie Umwandlung von (einmaligen) Gehaltsbestandteilen wie z.B. der Tantieme zu Gunsten des Wertkontos
- Aufwand in Höhe der umgewandelten Gehaltsbestandteile aufgrund Rückstellungsbildung nach § 6 EStG (aus Unternehmenssicht kein Unterschied zwischen Gehaltsauszahlung und Einzahlung ins Wertkonto)
- Freie Kapitalanlage im Rahmen der Rückdeckung des Wertguthabens
- Flexible Inanspruchnahme des Wertguthabens für eine Freistellung oder Auszahlung im Störfall (Kündigung, Tod, Insolvenz)
- Freie Vererbbarkeit des Wertguthabens

Leider können die hier aufgelisteten Vorteile wie dargestellt zukünftig nicht mehr über ein Wertkonto umgesetzt werden. Als Alternative kommt jedoch betriebliche Altersversorgung in Form der sog. „Deferred Compensation“ in Betracht, also die (einmalige) Gehaltsumwandlung z.B. einer Tantieme zugunsten der Erteilung einer unmittelbaren Pensionszusage. Dabei stellt sich jedoch die Frage wie ein solches Modell aussehen muss, um vergleichbare Vorteile zu generieren?

Hierzu im Einzelnen:

Zunächst ist festzustellen, dass die unbegrenzt steuerfreie Gehaltsumwandlung sowie die freie Kapitalanlage über Deferred Compensation schon seit jeher dargestellt werden können.

Der entscheidende Punkt: Um Rückstellungen nach § 6a EStG in Höhe z.B. der umgewandelten Tantieme bilden zu können, muss die Zusage in bestimmter Art und Weise ausgestaltet werden. So ist eine Leistungszusage auf Alterskapital zu gewähren, welche die Rechnungsgrundlagen des § 6a EStG beinhaltet (insbesondere 6% p.a. Verzinsung). Um auf die notwendige Rückstellungshöhe zu kommen, sind zudem bestimmte Hinterbliebenenleistungen sowie eine Art „Beitragsfreistellung“ im Falle der Berufsunfähigkeit vorzusehen.

Der damit verbundene vermeintliche Nachteil – das Zinsrisiko und damit das Risiko einer Unterdeckung – kann in diesem Zusammenhang auch als Vorteil gesehen werden: Durch die immanent zugesagte Verzinsung erhöhen sich jährlich die Rückstellungen nach § 6a EStG. Im Zusammenspiel mit einer nahezu vollständig steuerfreien Kapitalanlage wie z.B. Aktienfonds ergeben sich hier äußerst interessante Liquiditätsvorteile, die wiederum ins Kapitalanlageprodukt reinvestiert werden können. Im Ergebnis müsste eine Kapitalanlage damit real nur mehr knapp unter 5% p.a. erwirtschaften, um die zugesagte Leistung abzudecken.

Als zusätzlicher Punkt sollte in diesem Zusammenhang der Vergleich zwischen privater und betrieblicher Kapitalanlage nicht außer Acht gelassen werden: So greift für privaten Kapitalanlagen wie z.B. Aktienfonds seit dem 01.01.2009 die Abgeltungssteuer. Wird jedoch ein der Abgeltungssteuer unterliegender Aktienfonds alternativ „über das Unternehmen“ bespart, so ergibt sich im Vergleich zur privaten Anlage bei gleicher Rendite nichtsdestotrotz ein erheblicher Zinsvorteil.

Der einzig verbleibende Nachteil ist die Tatsache, dass – anders als bei den meisten Wertkontenmodellen – die zur Rückdeckung gewählte Kapitalanlage nicht mit der Zusage an den GGF „verknüpft“ ist, d.h. der Wert der Kapitalanlage nicht automatisch die Höhe der Verpflichtung widerspiegelt. Ergo muss sich die Gesellschaft um die Zusage „kümmern“, d.h. die Höhe der Rückdeckung bestenfalls jährlich mit der Verpflichtungshöhe in Einklang bringen. Ferner sollte die Hinterbliebenenleistung kongruent rückversichert werden.

Fazit: Der zukünftigen Ablösung von Wertkonten durch sinnvoll ausgestaltete Deferred Compensation-Modellen steht nichts mehr im Wege! Sofern die Gesellschaft im Besitz des GGF ist, ist zumindest indirekt auch eine freie Vererbung des Todesfallkapitals über Vererbung der Gesellschaftsanteile möglich. Die notwendige Flexibilität kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der Zusage erreicht werden.

Die hier vorgestellten Deferred Compensation-Modelle werden gerne auf Wunsch von febs Consulting GmbH unter Beachtung aller einschlägigen Regelungen eingerichtet sowie entsprechende Berechnungen zur Verfügung gestellt.

Das Angebot der febs Consulting GmbH

- Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Deferred Compensation inkl. Detailberechnungen zum notwendigen Kapitalbedarf im Verlauf.
- Erstellung einer individuellen Pensionszusage, Umwandlungsvereinbarung und Gesellschafterbeschluss.
- Erstellung des erforderlichen Bilanzgutachtens für die Steuerbilanz.
- Auf Wunsch: Vorabbesprechung zur möglichen Ausgestaltung der Deferred Compensation oder der Prüfungsergebnisse.

Preise (zzgl. MwSt.)

- 790 € für die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Pensionszusage inkl. Detailberechnungen zum notwendigen Kapitalbedarf im Verlauf.
- 590 € für die Erstellung der individuellen Pensionszusage.
- 190 € für die Erstellung des erforderlichen Bilanzgutachtens.
- 1.190 € Paket-Sonderpreis: Für die Prüfung der Voraussetzungen inkl. Erstellung der Pensionszusage und Bilanzgutachten im ersten Jahr.
- 90 € pro Kalenderjahr für die anschließende laufende Betreuung der Pensionszusage.
- 290 € für das Beratungsgespräch, wahlweise in den Geschäftsräumen der febs oder per Telefon (bis zu 1,5 Stunden).

Für weitere Fragen können Sie sich gerne wenden an

Ihr Ansprechpartner: <mailto:dirk.neidhardt@febs-consulting.de>

febs Consulting GmbH
Dirk Neidhardt

Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München
Tel 089 / 890 42 86-93
<http://www.febs-consulting.de>

febs Consulting GmbH
bAV-Service
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

Von

Stempel des Auftraggebers

Auftrag zur Erstellung einer Pensionszusage bzw. zur Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Pensionszusage

I. Inhalt und Umfang des Auftrages

Hiermit beauftragen wir febs Consulting GmbH, für

Herrn/Frau _____

- zu einem Preis von 790,- EUR zzgl. MwSt. die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pensionszusage zu überprüfen.
- zu einem Preis von 590,- EUR zzgl. MwSt. eine Pensionszusage entsprechend unseren Vorgaben und den in dem „Erhebungsbogen zur Erstellung einer Pensionszusage „Deferred Compensation“ gemachten Angaben zu erstellen.
- zu einem Preis von 190,- EUR zzgl. MwSt. ein versicherungsmathematisches Gutachten über die Höhe der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG zum Stichtag _____._____ zu erstellen.
- die erstellte Pensionszusage zu einem Preis von 90,- EUR zzgl. MwSt. jährlich vorschüssig im Hinblick auf gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechung regelmäßig zu überprüfen. febs Consulting GmbH teilt mindestens einmal im Kalenderjahr einen vorhandenen Handlungsbedarf mit und gibt Handlungsempfehlungen.

Soweit gewünscht, erstellt febs Consulting GmbH auch zusätzlich einen entsprechenden Nachtrag sowie ein Muster für einen Gesellschafterbeschluss zu einem Sonderpreis von 90,- EUR zzgl. MwSt.

Stand 05/2009

1

Werden die Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Pensionszusage (Punkt 1), die Erstellung der Pensionszusage (Punkt 2) sowie die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens (Punkt 3) gemeinsam beauftragt, reduziert sich der Gesamtpreis auf 1.190,- EUR zzgl. MwSt. Voraussetzung für den reduzierten Gesamtpreis ist ein vollständig ausgefüllter „Erhebungsbogen zur Erstellung einer Pensionszusage“ sowie der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen zur Prüfung einer geplanten bzw. bestehenden Pensionszusage“ inkl. aller benötigten zusätzlichen Unterlagen. Die Dokumente liegen diesem Auftragsformular bei. Soweit nach Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Pensionszusage festgestellt werden sollte, dass eine Umsetzung nicht erfolgen kann, so fallen nur die Kosten für die Prüfung an.

Die oben genannten Konditionen gelten pro Pensionszusage und Person und nur für den beschriebenen Dienstleistungsumfang. Etwaige zusätzliche Beratungsleistungen berechnen wir nach tatsächlichem Aufwand mit 220,- Euro pro Stunde.

II. Unterlagen

Grundlage für den erteilten Auftrag „Erstellung einer Pensionszusage“ sind die im „Erhebungsbogen zur Erstellung einer Pensionszusage“ gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen, deren Richtigkeit wir hiermit bestätigen. Grundlage für den erteilten Auftrag „Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Pensionszusage“ sind die im „Erhebungsbogen zur Prüfung einer geplanten bzw. bestehenden Pensionszusage“ gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen, deren Richtigkeit wir hiermit bestätigen.

Grundlage für den erteilten Auftrag „Laufende Betreuung der Pensionszusage“ ist, dass die Pensionszusage von febs erstellt wurde. Änderungen der Pensionszusage außerhalb der mitgeteilten Handlungsempfehlungen erfordern einen kostenpflichtigen Pensionszusagen-Check, wobei der jährliche Betrag für die Betreuung der Pensionszusage auf diese Kosten angerechnet wird.

III. Empfangsberechtigter

Berechtigt zur Entgegennahme und Weiterleitung des Gutachtens sowie ggf. der erstellten Pensionszusage und des gesamten Schriftwechsels ist der nachfolgend genannte Berater.

Firma, Adresse oder Stempel	Ansprechpartner
	Telefonnummer

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH, die unter www.febs-consulting.de eingesehen werden können.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

Stand 05/2009

2

Erhebungsbogen zur Prüfung einer geplanten Pensionszusage - Deferred Compensation

Die nachfolgenden Erhebungen samt Anlagen dienen als Basis für die Durchführung der Prüfung einer geplanten Pensionszusage durch Gehaltsverzicht (Deferred Compensation) und sind Grundlage für den erteilten „Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Pensionszusage“.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben sowie nicht beigefügte Unterlagen die Ergebnisse und damit die Aussagefähigkeit unseres Gutachtens beeinträchtigen können.

Angaben zum Unternehmen

Firma

Straße

PLZ, Ort

Gründungsdatum

Bilanzstichtag

Rechtsform

AG GmbH GmbH & Co. KG Andere _____

Gesamtsteuersatz

Angaben zum Pensionsberechtigten

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W
Betriebseintritt	Aktueller Anstellungsvertrag vom
Position	<input type="checkbox"/> Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Vorstand <input type="checkbox"/> Prokurist

Angaben zum Ehegatten, Lebenspartner bzw. -gefährten

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W
Status	<input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Eingetragener Lebenspartner <input type="checkbox"/> Benannter Lebensgefährte

Angaben zu den Kindern

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W

Angaben zur Sozialversicherung und Steuer

Besteht für Sie eine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft?

Ja, _____% Nein

Bestehen für Sie abweichende Stimmrechte an der Gesellschaft?

Ja, _____% Nein

Haben Sie zusammen mit anderen beteiligten Geschäftsführern bzw. Prokuristen mit Einzelvertretungsvollmacht gleichgerichtete Interessen in Bezug auf die Pensionszusage?

Ja (bitte zusätzliche Angabe in Liste) Nein

Position	Kapitalbeteiligung	Stimmrechte
1	_____%	_____%
2	_____%	_____%

Haften Sie für die Gesellschaft auch ganz oder teilweise mit Ihrem Privatvermögen?

Ja, zu _____% Nein

Besitzen Sie eine Sperrminorität?

Ja Nein

Haben Sie Einzelvertretungsbefugnis?

Ja Nein

Sind Sie vom Selbstkontrahierungsverbot befreit?

Ja Nein

Bestehen für Sie Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Ja, ab Rentenbeginn in Höhe von monatlich _____ Euro Altersrente.

Nein

Sind Sie von der Sozialversicherungspflicht befreit?

Ja, seit _____ Nein

Können Sie über den Einsatz Ihrer Arbeitskraft, Arbeitszeit und Arbeitsort frei bestimmen?

Ja Nein

Gibt es mehrere Geschäftsführer im Unternehmen?

Ja, insgesamt _____ Nein

Sind Sie in mehreren Unternehmen als Geschäftsführer tätig?

Ja, Nein

Angaben zur bestehenden betrieblichen Altersversorgung

Besteht für Sie eine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage?

Ja, mit Zusagedatum _____ und Altersrente i.H.v. _____ EUR.

Nein

(Wenn Ja, bitte weitere Unterlagen vorlegen →) Pensionszusage inkl. Nachträge

Die nachfolgenden Fragen zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung sind nur auszufüllen, wenn für den Versorgungsberechtigten bereits eine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage besteht.

Besteht für Sie bereits eine Direktversicherung; Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse durch Entgeltumwandlung?

Ja, mit einem Jahresbeitrag von _____ Euro

Nein

(Wenn Ja, bitte weitere Unterlagen vorlegen →) Aktuelle Überschussmitteilungen

Besteht für Sie noch eine andere Pensionszusage?

Ja, mit Zusagedatum _____

Nein

(Wenn Ja, bitte weitere Unterlagen vorlegen →) Pensionszusage inkl. aller Nachträge
Letztes vers.math. Gutachten

Angaben zu den Gehaltszahlungen (Bitte nur ausfüllen, soweit bereits eine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage besteht)

Wie hoch ist Ihr derzeitiges Bruttojahresfestgehalt?

Bruttojahresfestgehalt: _____ €, davon

Weihnachts- und Urlaubsgeld: _____ €

Haben Sie in den letzten 5 Jahren sonstige variable Gehaltszahlungen wie Boni, Tantiemen, etc. bezogen?

Ja Nein

Wie hoch waren etwaige variable Gehaltszahlungen (Tantieme, Boni, etc.) in den letzten 5 Jahren?

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Haben Sie in den letzten 5 Jahren sonstige Sachbezüge z.B. für Dienstwagen, etc bezogen?

Ja Nein

Wie hoch waren die sonstigen Sachbezüge in den letzten 5 Jahren?

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Haben Sie in den letzten 5 Jahren sonstige Zuwendungen z.B. VW-Leistungen, Zuschuss zur Krankenkasse etc. bezogen?

Ja Nein

Wie hoch waren die sonstigen Zuwendungen in den letzten 5 Jahren?

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Im Jahre _____ ca. _____ Euro

Erhebungsbogen zur Erstellung einer Pensionszusage - Deferred Compensation

Geplanter Zusagetermin

Angaben zu den gewünschten Leistungsarten

- Einmaliges Versorgungskapital
- Einmaliges Versorgungskapital mit Todesfallkapital in Höhe von _____ % des Versorgungskapitals
- Einbau einer Verrentungsoption

Angaben zum Umwandlungsbaustein

- Tantiemen bzw. Bonuszahlung
- Reguläres Gehalt
- _____

Angaben zur geplanten Umwandlung

- Einmalige Umwandlung im Jahr der Zusageerteilung in Höhe von: _____ EUR
- Regelmäßige Umwandlung ab dem Jahr der Zusageerteilung in Höhe von: _____ EUR

Planmäßiger Rentenbeginn

- Alter 67
- Mit Alter 65
- Alter gem. EStÄR 2008*

* bis Jahrgang 1952 = 65 Jahre, ab Jahrgang 1953 bis 1961 = 66 Jahre, ab Jahrgang 1962 = 67 Jahre

Vorzeitiger Rentenbeginn

- Ja, Ab Alter _____
- Nein

Rentendynamik bei Vereinbarung einer Verrentungsoption

- Keine
- Garantierte jährliche Dynamik von _____ %
- Analog Betriebsrentengesetz

Feste Verzinsung der Umwandlungsbausteine

- febs FlexiModell (Rechnungszinssatz 6%, Heubeck 2005 G)
- Feste Verzinsung der Umwandlungsbausteine i.H.v. _____% jährlich
(unter Verwendung von Heubeck 2005 G)
- Zinsgutschrift zum Versorgungskapital jeweils zum _____ eines jeden Jahres

Allgemeine Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH

Stand: 12. Februar 2008

I. Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen febs Consulting GmbH (nachfolgend „febs“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Sie werden mit Auftragserteilung, jedenfalls aber mit Ausführung der Leistungen durch febs verbindlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten im Zweifel nur für das kon-

krete Rechtsgeschäft. Auf Änderungen dieser Bedingungen wird febs rechtzeitig hinweisen; diese können jederzeit für zukünftige Verträge vereinbart werden.

3. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung durch febs wirksam. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sowie Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von febs schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

II. Leistungen

1. Die dem Auftraggeber durch febs geschuldete Leistung wird für jeden Geschäftsbereich einzelvertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt und vereinbart.

2. febs verpflichtet sich, für die übernommene Dienstleistung die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung zu berücksichtigen.

3. Bei Vertragserfüllung legt febs die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen und Daten, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen, als vollständig und richtig zugrunde. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass die Daten unvollständig oder falsch sind, so ist febs

berechtigt, den zusätzlichen Aufwand entsprechend dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Besteht der Vertragsinhalt für febs auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu vermitteln, so wird der Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Dessen Leistung wird nicht Gegenstand der Vertragspflichten von febs.

5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass alle im Rahmen der Dienstleistung durch febs abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge zu verstehen sind. Diese Vorschläge sollen helfen, die Fragestellungen des Auftraggebers besser einschätzen zu können, ohne dass damit ein bestimmter Erfolg gewährleistet werden kann und soll.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen seinerseits oder von seinen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos für febs erbracht werden. Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern der febs jede erforderliche Unterstützung.

2. Datenträger, Daten oder Dateien, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber der febs alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt febs von Ansprüchen Dritter frei.

IV. Seminare

1. Stornierungen sind seitens des Seminarteilnehmers nur schriftlich möglich. Es entstehen keinerlei Kosten, wenn der Seminarteilnehmer bis 10 Tage vor Seminarbeginn storniert. Andernfalls ist die volle Seminargebühr zu entrichten. Ersatzteilnehmer/innen können benannt werden.

2. Aus sachlichen Gründen, z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl oder Krankheit des Referenten, können Seminare jederzeit verschoben oder abgesagt werden. febs teilt dies dem Seminarteilnehmer möglichst frühzeitig mit. Bereits gezahlte Seminargebühren werden erstattet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, berechnet sich die Vergütung der febs nach der jeweils gültigen Honorartabelle für den jeweiligen Geschäftsbereich. Sie wird mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

2. Im Fall der Kündigung eines Einzelvertrages hat febs Anspruch auf Ersatz

aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der febs nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Kündigung

1. Der Einzelvertrag wird jeweils für die vereinbarte oder die regelmäßig erforderliche Dauer der Dienstleistung geschlossen.

2. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jedem

Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VII. Haftung

1. Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet febs nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern febs eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (i.S.v. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) verletzt hat. Andernfalls ist eine Haftung von febs ausgeschlossen.

2. Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall eines vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der gezahlten Vergütung. Die Haftung von febs für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern febs nicht

vorsätzlich gehandelt hat. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

3. febs haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Sofern ein Seminar gemäß Ziffer IV. Nr. 2 abgesagt oder verschoben wird, gilt Ziffer VII. Nr. 1 entsprechend. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die Urheberrechte der von febs erbrachten Leistungen verbleiben bei febs.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke für eigene Zwecke zu nutzen, soweit sich nicht bereits aus dem Auftrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Die weitergehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von febs gestattet.

3. Bei Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich febs die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

IX. Datenschutz

1. febs verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen einzuhalten.

2. febs ist befugt, die ihr anvertrauten Informationen und Daten im Rahmen

der Zweckbestimmung des Auftrags maschinell zu verarbeiten oder von mit der Auftragsausführung beauftragten Dritten verarbeiten zu lassen und an diese weiterzuleiten. Seine Einwilligung hierzu erteilt der Auftraggeber durch Weitergabe seiner Daten an febs.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und febs unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist München Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von febs.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

bedürfen der Schriftform.